



Leitfaden Schülerbetriebspraktikum

Jugendarbeitsschutz

Das Schülerbetriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern Einblick in das Arbeits- und Berufsleben vermitteln. Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist dabei selbstverständlich eine wichtige Voraussetzung. Worum es dabei geht, darüber informiert dieser Leitfaden zum Schülerpraktikum in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe. Die Sekundarstufe I umfasst Hauptschule, Realschule, Sekundarschule und Gesamtschule bis Klasse 10, Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10. Die gymnasiale Oberstufe schließt bei Gesamtschule und Gymnasium an die Sekundarstufe I an.

Das Schülerbetriebspraktikum soll Kenntnisse über einen Beruf vermitteln. Die Schülerpraktikanten sollen nicht die in diesem Beruf typischen Tätigkeiten erlernen. Gefährliche Arbeiten dürfen von ihnen nicht durchgeführt werden, weil dies für die Erreichung des Praktikumszieles nicht erforderlich ist. Grundsätzlich ist es wichtig, dass durch den Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung eine Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz und eine Unterweisung der Schülerinnen und Schüler durchgeführt wird.

1.

Nach § 5 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Z. gültigen Fassung gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.

Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist, Jugendlicher, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder.

Für die übrigen unter 18 Jahre alten Schülerinnen und Schüler (Jugendliche) sind alle Vorschriften des JArbSchG wie bei einem berufstätigen Jugendlichen anzuwenden.

2.

Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 JArbSchG entsprechend Anwendung.

Im Wesentlichen ist folgendes zu beachten

2.1 Art der Tätigkeit:

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

2.2 Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit:

(Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen) 7 Stunden (Jugendliche: 8 Stunden).

2.3 Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit:

(montags bis einschließlich sonntags)
35 Stunden (Jugendliche 40 Stunden).

Sofern neben dem Betriebspraktikum Schulunterricht (z. B. Erfahrungsaustausch) stattfindet, ist die Unterrichtszeit einschließlich der Schulpausen auf die Arbeitszeit anzurechnen.

2.4 Ruhepausen:

Ruhepausen müssen im Voraus feststehen;

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4½ Stunden bis zu 6 Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Länger als 4½ Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

2.5 Zulässige Schichtzeit:

(tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen) 10 Stunden.

Ausnahmen: Im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen: 11 Stunden.

2.6 Tägliche Freizeit:

Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.

2.7 Nachtruhe:

20.00 - 6.00 Uhr.

Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler über 16 Jahren dürfen beschäftigt werden

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr,
- Schülerinnen und Schüler über 17 Jahre in Bäckereien ab 4.00 Uhr.

2.8 Beschäftigungsdauer pro Woche:

5 Tage.

2.9 Samstagsruhe:

Samstagsarbeit ist verboten.

Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche, u. a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe, in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

2.10 Sonntagsruhe:

Sonntagsarbeit ist verboten.

Ausnahme bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche, u. a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, im Gaststättengewerbe.

Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

2.11 Feiertagsruhe:

An gesetzlichen Feiertagen dürfen Schülerinnen und Schüler nicht beschäftigt werden. Ausnahme wie unter 2.10.

2.12 Verbotene Arbeiten:

- Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen, z. B.

- Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
- Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist;
- Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung;
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung.

- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.

- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen beim absichtlichen Umgang mit den besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679 EWG (Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können) ausgesetzt sind.

- Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten.

- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können (z. B. Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen).

- Arbeiten, bei denen die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird.

- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterung, Strahlen, Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679 EWG ausgesetzt sind.

Gefahrstoffe sind Stoffe, die u. a. folgende Eigenschaften besitzen:

- explosionsgefährlich
- hochentzündlich
- gesundheitsschädlich
- ätzend
- reizend
- sehr giftig
- giftig
- krebserzeugend
- fortpflanzungsgefährdend
- erbgutverändernd

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen können.

2.13 Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

Vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen bei Schülerinnen und Schülern zu beurteilen.

2.14 Unterweisung:

Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.

2.15 Aufsicht:

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

2.16 Persönliche Schutzausrüstung:

Soweit Beschäftigte aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B.

Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.

2.17 Datenschutz:

Schülerinnen und Schüler sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen und schriftlich zu verpflichten, wenn sie während des Betriebspraktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen.

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die Bezirksregierungen

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931-82-0
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
Telefon: 05231-71-0
poststelle@brdt.nrw.de
www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211-475-0
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: 0221-147-0
poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster
Telefon: 0251-411-0
poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
www.bezreg-muenster.nrw.de

Redaktion

Arbeitskreis Jugendarbeitsschutz der
Arbeitsschutzverwaltung NRW

Herausgeber

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
www.mais.nrw.de • info@mais.nrw.de